

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze und Genossen, betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 12/1962 (Anmeldegesetz) (5/A)

Die Abgeordneten Machunze und Genossen haben am 20. Mai 1970 einen Initiativantrag zur Novellierung des Anmeldegesetzes eingebracht und sich zur Begründung im wesentlichen auf eine Entschließung berufen, die bei der Behandlung der Beratungsgruppe XI des Bundesfinanzgesetzes 1970 am 25. November 1969 im Finanz- und Budgetausschuß angenommen wurde. Diese Entschließung lautete: „Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat den Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz), vorzulegen, durch welche ein Wiederaufleben der Anmeldefrist sichergestellt wird.“

Der zitierten Entschließung stimmte das Hohe Haus zu.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag 5/A am 15. Juni 1970 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. Pittermann, Machunze, Doktor Tull, Skřirek und Peter sowie der Bun-

desminister für Finanzen Dr. Androsch das Wort. Sodann wurden die Verhandlungen vertagt, um dem Bundesministerium für Finanzen Gelegenheit zu einer umfassenden Stellungnahme bezüglich des Gesetzentwurfes und insbesondere der Frage seiner Bedeckung zu geben. In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 18. November 1970, die unterbrochen und am 20. November 1970 fortgesetzt wurde, wurden die Beratungen über diesen Initiativantrag fortgeführt. Nach weiteren Debattenbeiträgen des Abgeordneten Machunze und des Bundesministers Dr. Androsch wurde dem Ausschuß ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Machunze, Dr. Tull und Dr. Broesigke zur Novellierung des Anmeldegesetzes und des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes vorgelegt. Nachdem sich auch Bundesminister Dr. Androsch einverstanden erklärt hatte, daß dieser neue Gesetzentwurf an die Stelle des im Antrag 5/A enthaltenen Gesetzestextes tritt, wurde der beigedruckte Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. November 1970

Landmann
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1970, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG., BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz und UVEG.-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem in Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 erlassenen Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG.) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10. Eine Familienzusammenführung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Geschädigte (§ 5) oder Berechtigte (§§ 7 und 8)

1. zu ihren Ehegatten oder

2. als Minderjährige zu ihren Eltern (einem Elternteil) oder

3. als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern oder, falls das einzige oder letzte Kind des Geschädigten verstorben oder verschollen ist, zu ihren Schwiegerkindern nach dem 1. Jänner 1960 in die Republik Österreich zugezogen sind oder unter diesen Voraussetzungen vor dem 1. Jänner 1972 zuziehen und die Person, zu der zugezogen wurde oder wird, spätestens am 31. Dezember 1952 in der Republik Österreich ihren ständigen Aufenthalt hatte. Eine Familienzusammenführung liegt auch dann vor, wenn die

Person, zu der zugezogen wurde oder wird, nach dem 31. Dezember 1952 aus den im § 4 Abs. 1 genannten Gebieten innerhalb von sechs Monaten nach Aussiedlung oder als Heimkehrer innerhalb von sechs Monaten nach Entlassung in die Republik Österreich gekommen ist oder unter diesen Voraussetzungen vor dem 1. Jänner 1972 kommt.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16. (1) Eine Anmeldung nach diesem Bundesgesetz ist fristgerecht eingebracht, wenn sie nachweislich spätestens am letzten Tage der in Abs. 2 genannten Frist bei der nach § 18 zuständigen Finanzlandesdirektion eingelangt ist. Die Frist ist jedoch auch gewahrt, wenn die Anmeldung fristgerecht bei einer anderen Finanzlandesdirektion einlangt. Diese Finanzlandesdirektion hat die Anmeldung unverzüglich an die nach § 18 zuständige Finanzlandesdirektion weiterzuleiten. Der Bundesminister für Finanzen kann in Abweichung dieser Regelung auch eine andere Finanzlandesdirektion mit der Durchführung beauftragen.

(2) Die Anmeldefrist endet am 31. Dezember 1972.

(3) Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden.

(4) Geschädigte oder Berechtigte, die nach dem 31. März 1964 eine Anmeldung unter Verwendung der seinerzeit vorgeschriebenen Formblätter vorgenommen haben, können bis 31. Dezember 1972 auf diese Anmeldung schriftlich hinweisen. Ein solcher Hinweis gilt als fristgerechte Anmeldung.

(5) Geschädigte oder Berechtigte, die innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Anmeldung vorgenommen haben, sind von Leistungen nach dem im § 1 Abs. 2 genannten Bundesgesetz ausgeschlossen.“

4. § 17 hat zu entfallen.

Artikel II

Das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG., BGBl. Nr. 177/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 16 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wenn der Geschädigte oder Berechtigte den Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission nicht fristgerecht geltend macht und auch keine schriftliche Einigung bis zum Ablauf dieser Frist zustande gekommen ist, so ist die Finanzlandesdirektion an das Anbot nicht mehr gebunden; der Anspruch auf Entschädigung ist wie ein ausdrücklich abgelehnter zu behandeln.“

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird von der Finanzlandesdirektion auf Grund einer nach diesem Bundesgesetz fristgerecht eingebrachten Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist weder ein Entschädigungsbetrag angeboten, noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Geschädigte oder Berechtigte den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.“

Artikel III

Obergangsbestimmungen und Vollzugsklausel

1. § 16 Abs. 4 Anmeldegesetz in der Fassung BGBl. Nr. 12/1962 wird mit Wirkung vom 31. März 1964 aufgehoben.

2. Fristgerechte Anmeldungen nach den Vorschriften des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963, können auch bei Berufung auf dieses Bundesgesetz dem Schadensumfang nach nicht erweitert werden.

3. Die ablehnenden Erklärungen der Finanzlandesdirektion oder die Rechtskraft von Entscheidungen der Bundesentschädigungskommission, die sich auf Ansprüche beziehen, welche nach diesem Bundesgesetz angemeldet werden können, stehen der Berücksichtigung solcher Ansprüche nicht entgegen.

4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.